

SMAD<sup>151</sup> am 23.6.1948 angeordneten Währungsreform hieß die Währungseinheit zu nächst »Deutsche Mark der Deutschen Notenbank«. Ab 1.8.1964 galt als Währungsbezeichnung »Mark der Deutschen Notenbank«<sup>152</sup>.

## 2. Finanzsystem.

a) Begriff. Unter Finanzsystem wird im Sozialismus die »Gesamtheit der in einem vom sozialistischen Staat geordneten einheitlichen System wirkenden Geldbeziehungen und Geldfonds, die unter Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus bei der Bildung und Verteilung des gesellschaftlichen Gesamtprodukts, der Kontrolle über den Produktionsprozeß und für die materielle Stimulierung ökonomischer Prozesse vom sozialistischen Staat zur Lösung volkswirtschaftlicher Aufgaben planmäßig eingesetzt werden« (Ökonomisches Lexikon, Stichwort: Finanzsystem), verstanden. Zu ihm gehören

- (1) die Finanzen der sozialistischen Betriebe und Wirtschaftszweige,
- (2) der Staatshaushalt,
- (3) das System des Bankkredits einschließlich der Bargeldzirkulation und des Verrechnungssystems und die sich dabei bildenden Bestände an Buch- und Bargeld,
- (4) das Versicherungssystem und
- (5) die Finanzen der gesellschaftlichen Konsumtion.

Früher wurden auch die Finanzorgane zum Finanzsystem gerechnet. Diese Zurechnung ist aufgegeben worden. Immerhin sind sie die Träger des Finanzsystems. Seine Aufgaben lassen sich an ihren Kompetenzen ablesen.

Als Hauptfunktionen des Finanzsystems werden bezeichnet:

- (1) die planmäßige Bildung, Verteilung, Umverteilung und Verwendung des gesellschaftlichen Gesamtprodukts,
- (2) die Kontrollfunktion,
- (3) die ökonomische Hebelfunktion.

b) Organ des Ministerrates - in die Kompetenz des letztgenannten fällt der Beschluß 74 über die Staatsbilanzen und die Entscheidung über die grundsätzlichen Fragen des Finanz-, Währungs- und Kreditwesens sowie der Preise<sup>153</sup> - für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung der Staatsfinanzen in ihrer Gesamtheit ist als Funktionalorgan das Ministerium der Finanzen<sup>154</sup>. Zu seinen Aufgaben gehören:

- (1) die einheitliche Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle des Staatshaushaltsplanes,
- (2) die Erarbeitung der Finanzbilanz des Staates,
- (3) Unterbreitung von Vorschlägen zur Ausarbeitung realer, allseitig bilanzierter Jahresvolkswirtschaftspläne, der Fünfjahrpläne sowie zur langfristigen Planung aufgrund eigener Analysen und Berechnungen, Verantwortung für die Übereinstimmung der materiellen und finanziellen Aufgaben im Prozeß der Planung,
- (4) aktive Einflußnahme mit Hilfe der Finanzen auf die Verwirklichung der in den Plänen festgelegten wirtschaftspolitischen Ziele zur Erfüllung der Hauptaufgabe (s. Rz. 20-25 zu Art. 2),

151 Befehl Nr. 111 der SMAD vom 23. 6. 1948 (VOB1. für Groß-Berlin I, S. 362).

152 Verordnung über die Erneuerung der Banknoten der Deutschen Notenbank vom 30. 7. 1964 (GBl. II S. 653).

153 §4 Abs. 3 Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 10. 1972 (GBl. I S. 253).

154 Statut des Ministeriums der Finanzen vom 9. 1. 1975 (GBl. I S. 321).